

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 6 (1897)
Heft: 49

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint
Samstags.

Abonnement:

Für die Schweiz:
Zwölf Monate . . Fr. 5.—
Sechs Monate . . Fr. 3.—
Drei Monate . . Fr. 2.—
Für das Ausland:
Zwölf Monate . . Fr. 7.50
Sechs Monate . . Fr. 4.50
Drei Monate . . Fr. 3.—
Vereins-Mitglieder er-
halten das Blatt gratis.

Inserate:

20 Cts. per Spalt. Petit
zeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
entsprechenden Rabatt.
Vereins-Mitglieder
bezahlen die Hälfte.



Hôtel-Revue

Paraissant
le Samedi.

Abonnements:

Pour la Suisse:
Douze mois . . Fr. 5.—
Six mois . . Fr. 3.—
Trois mois . . Fr. 2.—
Pour l'Étranger:
Douze mois . . Fr. 7.50
Six mois . . Fr. 4.50
Trois mois . . Fr. 3.—
Aux Sociétaires
gratuitement.

Annales:

20 Cts. pour la petite
ligne ou son espace.
Rabais pour répétition
de la même annonce.
Les Sociétaires
payent moitié prix.

Organ und Eigentum des

Schweizer Hotelier-Vereins.

6. Jahrgang | 6^{me} Année

Organe et Propriété de la

Société Suisse des Hôteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.



Todes-Anzeige.

Mit tiefem Bedauern erhalten wir
die Nachricht, dass unser Mitglied

Herr Rudolf Egger

Mitbesitzer der Hotels Victoria, Gemäl- und Bären, Kandersteg

am 26. November an einer Herzkrank-
heit gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis
geben, bitten wir, dem Heimgegangenen
ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:

Der Präsident:
J. Tschumi.

Souhais de Nouvelle-Année.

Il y a six ans déjà, un certain nombre de
nos sociétaires s'étaient décidés à se libérer de
l'usage cérémonieux des félicitations du Jour de
l'An moyennant le versement volontaire d'un
montant quelconque à l'Ecole professionnelle.
Cette année également nous croyons devoir
inviter nos chers Collègues à bien vouloir
envoyer à la Rédaction de l'«Hôtel-Revue» toute
somme qu'il leur plaira d'offrir en faveur de
cette pratique institution qui a ouverte cet
automne son cinquième cours.

Les noms des donateurs seront publiés dans
l'«Hôtel-Revue» et ces derniers peuvent, grâce
à leur subside, se regarder comme exonéré de
l'échange de cartes de félicitations à l'occasion
du renouvellement de l'année.

Lausanne, le 4 décembre 1897.

Société suisse des Hôteliers,

Le Président:
J. Tschumi.

Neujahrsgratulations.

Schon vor sechs Jahren ist in unserem
Mitgliederkreise ein Anfang gemacht worden,
sich durch Leistung eines freiwilligen Beitrages
an die fachliche Fortbildungsschule von den
ceremoniellen Neujahrsgratulations zu ent-
binden. Wir laden nun unsere Herren Kollegen
auch dieses Jahr ein, zu gleichem Zwecke einen
beliebig grossen oder kleinen Beitrag zu Gunsten
obgenannter Schule, welche diesen Herbst ihren
fünften Kurs begonnen hat, an die Redaktion
der «Hôtel-Revue» in Basel einzusenden.

Die Spender werden in der «Hôtel-Revue»
veröffentlicht und betrachten sich diese damit
von der Versendung von Neujahrsgratulations-
karten entbunden.

Lausanne, den 4. Dezember 1897.

Schweizer Hotelier-Verein.

Der Präsident:
J. Tschumi.

Sommes versées jusqu'au 4 décembre:
Bis zum 4. d. eingegangene Beiträge:

- Herr Berner F., Ehrenmitglied, Basel . . . Fr. 20
- Flück C., Hotel Drei Könige, Basel . . . » 20
- Müller G., Restaurant Bad. Bahnhof, Basel . . . » 20
- Otto P., Hotel Victoria, Basel . . . » 15
- J. Spatz, Grand Hotel, Mailand . . . » 20
- Wohle G., Hotel Central, Basel . . . » 20

Summa Fr. 85

Zur Haftpflicht der Hoteliers.

Wie bekannt, hat die Generalversammlung
des Schweizer Hotelier-Vereins beschlossen, eine
Petition an den h. Bundesrat zu richten, um
Abänderung der Artikel 486 und 487 des Ob-
ligationsrecht, die Haftpflicht der Gastwirte
betreffend. Wie ein jedes Ding seine zwei
Seiten hat, so auch die Haftpflicht, bei welcher
die Interessen der Hotelgäste denjenigen der
Gastgeber direkt gegenüberstehen. In der
«Gazette des Etrangers» von Lausanne nun
fühlt sich „Un voyageur“ berufen, den Beschluss
des Hotelier-Vereins einer Kritik zu unterziehen
und den Standpunkt der Reisenden in dieser
Angelegenheit zu vertreten. Der betreffende
Artikel ist zu lang, als dass wir ihn hier *in
extenso* wiederbringen könnten und müssen
wir uns deshalb darauf beschränken, die Haupt-
momente herauszugreifen und auf ihre Begründet-
heit zu prüfen.

Der Gesetzgeber, sagt der betr. Korrespondent,
hat bei Aufstellung der beiden Haft-
pflichtartikel die Interessen der Reisenden gegen
die Hoteliers gewahrt, und daran hat er gut
gethan, warum? Weil es jedem freisteht den
Beruf eines Hoteliers zu betreiben oder nicht.
Wer sich der Haftpflicht nicht unterwerfen
will, braucht nicht Hotelier zu werden. Dagegen
steht es nicht immer im freien Willen eines
Jeden, hauptsächlich heutzutage, zu Hause zu
bleiben, d. h. nicht zu reisen und nicht jeder
der reist, hat an seinem Bestimmungsort Ver-
wande oder Bekannte, bei denen er seine
Reiseeffekten *en toute confiance* deponieren
kann, er ist daher auf die Hotels angewiesen
und muss dem Hotelier seine Effekten anver-
trauen können, denn es gehört zu dessen Beruf
und er ist dafür bezahlt, folglich soll er auch
dafür haftbar sein, wenn der Verlust nicht
durch die Nachlässigkeit des Gastes selbst oder
durch höhere Gewalt verursacht worden. Auf
diesen Standpunkt hat sich der Gesetzgeber
gestellt, als er die betr. Paragraphen in das
Obligationsrecht aufgenommen; dieselben sind
dem alten römischen Recht entnommen und
entsprechen den diesbezüglichen Gesetzespara-
graphen aller Länder.

Bevor wir mit den Auseinandersetzungen
des «Voyageur» weiterfahren, möchten wir
folgendes einschalten: „Werde nicht Hotelier,
wenn Du Dich der Haftpflicht nicht fügen
wilst!“ Dieser Ausspruch beweist, von welch'
exklusivem Standpunkte aus der Korrespondent
seine Meinung vertritt. Werde nicht Müller,
wenn Du nicht weiss, und nicht Kammerfeger,
wenn Du nicht schwarz werden willst. So zu
sprechen, hat seine Berechtigung; denn in bei-
den Fällen hängt das Unangenehme mit der Aus-
übung des Berufes selbst zusammen. Bei den
Hoteliers liegt die Sache denn doch etwas
anders. Was sie anstreben, ist nicht eine Ent-
bindung von der Haftpflicht, sondern eine Mil-
derung und hauptsächlich auch eine klare,
unzweideutige Redaktion der bestehenden Vor-
schriften, welche nicht der willkürlichen Inter-
pretation des Richters preisgegeben sind. Wenn
der Korrespondent sagt, die jetzigen Haftpflicht-
paragraphen seien dem alten römischen Recht
entnommen, so liegt gerade hierin ein Haupt-
grund, warum sie in den heutigen Rechtsanschau-
ungen nicht mehr entsprechen und namentlich
auch gegenüber der gegenwärtigen Verkehrs-
entwicklung nicht mehr stichhaltig sind. Im
Irrtum ist der Korrespondent, wenn er schreibt,
dass unsere heutigen Vorschriften denjenigen
aller Länder entsprechen. Denn, wenn die
Schweizer Hoteliers in dieser Beziehung eine
Aenderung zu ihren Gunsten anstreben, so
folgen sie nur dem Beispiele ihrer Kollegen in
anderen Staaten: In Frankreich ist es der Initiative
des «Chambre syndicale des propriétaires
d'hôtels» im Jahre 1889 gelungen, das „alte rö-
mische Recht“ zu mildern und die Haftpflicht für
Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten gesetzlich
auf 1000 Fr. zu limitieren, sofern dieselben ihm
nicht direkt zur Aufbewahrung übergeben wer-
den. In Belgien haben die vereinigten Hoteliers
voriges Jahr ebenfalls durchgesetzt, dass das
Haftpflichtgesetz in demselben Sinne, wie in

Frankreich, abgeändert wurde. Das mit dem
1. Januar 1900 in Kraft tretende neue bürger-
liche Gesetzbuch für das deutsche Reich enthält
in den §§ 701—704 den Passus: „Für Geld,
Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet der Wirt
nur bis zu dem Betrage von 1000 Mk.; es sei
denn, dass er diese Gegenstände in Kenntnis
ihrer Eigenschaft als Wertsachen zur Aufbe-
wahrung übernimmt, oder die Aufbewahrung
ablehnt, oder dass der Schaden von ihm oder
seinen Leuten verschuldet wird.“

Der Korrespondent kommt dann im weiteren
auf die Nichthaftbarkeit der Bahngesellschaften
gegenüber den Reisenden zu sprechen und hebt
hervor, dass dieser Einwand, welcher an der
Versammlung des Hotelier-Vereins gemacht
worden ist, nicht stichhaltig sei; denn es be-
stehe auch seitens der Bahnen eine Verant-
wortlichkeit, allerdings nur für Sachen, die
ihnen zur Spedition oder Aufbewahrung über-
geben worden, nicht aber für Handgepäck,
welches der Reisende mit sich führt unter
seiner direkten Aufsicht im Coupé. Wir haben
den Einsender hierauf zu erwidern, dass der
Einwand genau in diesem Sinne erhoben wurde.
Es wollte damit gesagt werden, dass während
der Fahrt, die ja oft mehrere Tage dauern
kann, der Reisende in demselben Verhältnis
zur Bahngesellschaft steht, wie als Gast gegen-
über dem Hotelier.

Die Ansicht des Einsenders mag richtig sein,
wenn er sagt, es sei des Reisenden eigene Schuld,
wenn er einen Aufenthalt an irgend einer Station
zum Promenieren benutze und während dieser
Zeit seines im Wagon gelassenen Gepäckes
beraubt würde; entschieden ungerecht aber ist
es, wenn z. B. der Reisende eines Nachtzuges
während des Schlafens bestohlen wird, zu be-
haupten, er hätte nicht schlafen, sondern auf
sein Gepäck Obacht geben sollen.

Was speziell das Verhältnis zwischen Gast
und Gastgeber anbetrifft, so versteht es sich
von selbst, dass die Milderung der Haftpflicht
nur da gewünscht wird, wo nicht ein direktes
Verschulden des Hoteliers oder seines Personals
vorliegt, der Hotelier wird für sich und seine
Leute immer haftbar bleiben müssen, jedoch
soll dem Reisenden durch einen vorgekommenen
Diebstahl nicht das Mittel in die Hand gegeben
werden, für Sachen Entschädigung zu verlangen,
die er möglicherweise gar nicht besitzen oder
wenigstens nicht ins Hotel gebracht hat. Es
ist also auch hier eine Beschränkung der Haft-
pflicht am Platze. Das neue deutsche bürgerliche
Gesetz spricht sich über den Punkt, was unter
eingebachten Sachen zu verstehen ist, wie folgt
aus:

„Es eingebraut gelten die Sachen, welche der
Gast dem Gastwirte oder Leuten des Gastwirts, die
zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach
den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren,
übergeben oder an einen ihm von diesen angewiesenen
Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den
hierzu bestimmten Ort gebracht hat.“

Die Berliner «Gastwirtszeitung», welche in
ihrer Nummer vom 27. November die Haft-
pflicht ebenfalls zum Gegenstande einer Be-
sprechung macht, bemerkt zu obigem Passus:

„Es genügt also, um die Haftung des Gastwirts
zu begründen, in erster Reihe nicht, dass die ver-
lorene Gegenstände oder beschädigten Sachen des Gastes
sich in den Gastzimmern tatsächlich befinden haben,
es müssen vielmehr im Sinne des Gesetzes eingebraut
sein, und zwar in einer Weise, dass ihre Anwesenheit
zur Kenntnis des Gastwirts oder seiner Leute ge-
langt, und so die nötige Obhut über sie ermöglicht
werden kann. Vor allem gehören daher zu den
eingebrauten Sachen nicht diejenigen, die der
Reisende heimlich einführt, ebensowenig aber die-
jenigen, die er bei sich, an seinem Körper, in seiner
Tasche behält, die er also weder dem Wirt über-
gibt, noch an irgend einer Stelle niederlegt. Wenn
auf Ersatz gegen den Wirt, es sei denn, dass er
auch wisse, dass einer der Leute des Wirts diese
Gegenstände ihm gestohlen habe.“

Der Korrespondent der «Gazette des Etrangers»
gibt zu, dass sogar derjenige Reisende, der
Wertsachen im Zimmer offen liegen lässt und
bestohlen wird, nach jetzigem Gesetz schuldlos
befunden wird und der Hotelier haftbar gemacht
werden kann. Er glaubt aber, dass wenn die

Haftbarkeit von Gesetzes wegen auf 1000 Fr.
beschränkt würde, den Reisenden nichts anderes
übrig bleibe, als bei Ankunft an der Grenze,
ihre Effekten taxieren und den Mehrwert über
1000 Fr. heim spedieren zu lassen. Er be-
fürchtet, dass die Folgen der veränderten Gesetzes-
bestimmungen für die Hoteliers fatal werden
könnten. Denn man würde vorziehen, die
Schweiz nicht mehr als Reiseziel zu benutzen,
der Schaden fiele also auf die Hoteliers und diese
hätten dann nicht einmal das Recht, sich darüber
zu beklagen, denn sie haben es so wollen.
Diese Befürchtung scheint uns doch zu sehr an
den Haaren herbeizugreifen, als dass man sie
ernst nehmen kann. Wenn die Schweizer
Hoteliers vom Gesetzgeber das erhalten, was
ihre Kollegen in Frankreich, Deutschland und
Belgien besitzen, dann werden sie sich wohl
zufrieden geben. Eine beschränkte Haftung für
Wertsachen und Klare, verständigere Vorschriften
für Fälle, bei welchen die volle Verantwort-
lichkeit in Betracht kommt, mehr wird nicht
erreicht, aber auch nicht verlangt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass immer da,
wo die Wahrung der Interessen der Hoteliers
in Betracht kommt oder angestrebt wird, man
auf eine gewisse Geringschätzung stösst, her-
vorgehoben durch die irigen Anschauungen,
welche gegenüber der Hotelindustrie Wurzel
gefasst haben, sowohl im Publikum, wie auch
bei den Behörden. Die Transportanstalten,
Bahnen, Schiffe, die Versicherungsgesellschaften
und andere ähnlicher Institute, haben ihre Vor-
schriften, welche dem Publikum gegenüber Ge-
setz sind; da heisst es einfach, soundsoviel
kostet die Sache, bis zu dieser oder jener Grenze
übernehmen wir die Garantie, aber ihr habt
dafür zu bezahlen. Basta! Was würde wohl
der Korrespondent des «Journal des Etrangers
in Lausanne» sagen, wenn die Hoteliers ihre
Gäste anhalten wollten, durch Bezahlung einer
Quote von z. B. 1 Fr. per Gast, das Risiko mit-
nehmen zu tragen? So ganz unberechtigt wäre
diese Forderung nicht; denn gerade im Waad-
tande haben die Hoteliers genug unter dem
Billigkeitssystem zu leiden, welches als Folge
der Preisdrückerei seitens des reisenden Publi-
kums sich immer mehr und mehr breit macht.
Bei 4—5 Fr. per Tag, welche der Gast für
Pension bezahlt, muss der Gastgeber über diesen
geringen Preis noch die unbegrenzte Garantie
für soundsoviel Tausende an Franken an
Effekten, Wertsachen, übernehmen und dabei
soll er sich wohl auch noch hülhelst bedanken?
Werde nicht Hotelier, wenn Du Dich der Haft-
pflicht nicht fügen willst“, sagt der Gewährs-
mann des «Laus. Fremdenblattes». Wir dürfen
ihm die Zusicherung geben, dass es ihrer nicht
Wenige sind, welche wünschen, es nie ge-
worden zu sein.

Eine viel umstrittene Frage

ist die, welche in der «Wochenschrift des
Internationalen Vereins der Gasthofbesitzer»
aufgeworfen worden und gegenwärtig ventilirt
wird. Dieselbe dürfte daher auch für unsere
Leser von grösstem Interesse sein, umso mehr
als sie, so viel uns schon hierüber zu Ohren
gekommen, auch in der Schweiz noch ver-
schiedenartig aufgefasst wird und sehr oft zu
unliebsamen Auseinandersetzungen führt. Es
ist die Frage betr. Aneignung und ander-
weitige Verwertung von erübrigter Glace de
viande seitens der Köche.

In Nr. 45 der «Wochenschrift» stellt ein
Hotelier folgende Frage:

„Ein Chef de cuisine in einem Sommer-
geschäft eignete sich bei seinem Abgange im
Herbst die übriggebliebene Glace de viande an,
nachdem er den nötigen Vorrat für den Winter-
bedarf der Familie des Prinzipals zurückgestellt
hatte. Kann nun das Mitnehmen des Restes
als Unterschlagung oder Diebstahl angesehen
werden, obgleich der Prinzipal es nicht ver-
boten, überhaupt nicht davon gesprochen hat und
es üblich ist, dass über den Bedarf des Ge-
schäftes hinaus gewonnene Glace einen Neben-
verdienst des Chef oder Saucier bildet?“